

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 30. April 2002

Nummer 7

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: [Amt.Panketal@t-online.de](mailto:Amt.Panketal@t-online.de)  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von  
ihrer Sitzung am 18.03.2002 S. 17

### AZV Panketal

Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer  
Sitzung vom 06.03.2002 S. 19

### Landkreis Barnim

Bekanntmachung über die flächendeckende Offenlegung  
der erneuerten Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)  
und die Offenlegung des Automatisierten Liegenschafts-  
buches (ALB) S. 19

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Amt Panketal

Jahresrechnung für das Amt Panketal für das  
Haushaltsjahr 2000 S. 1  
Öffentliche Zustellung S. 2

#### Börnicke

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Börnicke  
für das Haushaltsjahr 2002 S. 2  
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde-  
vertretung Börnicke S. 3  
Korrektur zum Beschluss B V 38/2001/1 S. 3

#### Rüdnitz

Jahresrechnung der Gemeinde Rüdnitz für das  
Haushaltsjahr 2000 S. 4  
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindever-  
tretung Rüdnitz S. 4  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz von  
ihrer Sitzung am 21.03.2002 S. 5

#### Schönow

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde-  
vertretung Schönow S. 6  
Bibliothekssatzung der Gemeinde Schönow S. 7  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von  
ihrer Sitzung am 26.02.2002 S. 8  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von  
ihrer Sitzung am 14.03.2002 S. 13  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von  
ihrer Sitzung am 26.03.2002 S. 13

#### Schwanebeck

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde-  
vertretung Schwanebeck S. 13  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck  
von ihrer Sitzung am 07.03.2002 S. 14

#### Zepernick

Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das  
Haushaltsjahr 2000 S. 15  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von  
ihrer Sitzung am 18.02.2002 S. 16

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

### Beschluss

des Amtsausschusses über die Jahresrechnung 2000 und die  
Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes  
Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Branden-  
burg vom 15.10.1993 hat der Amtsausschuss am 13.02.2002  
Folgendes beschlossen:

- I. Der Amtsausschuss stellt das Ergebnis der Jahresrechnung  
2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

#### Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2000

##### I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	35.272.313,14 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	33.489.251,16 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	1.783.061,98 DM

##### I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.884.619,34 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.565.257,95 DM
Summe Soll-Einnahmen	10.449.877,29 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.034,70 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	10.447.842,59 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	8.747.185,81 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.118.483,83 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 231.602,00 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	9.865.669,64 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	632.941,00 DM
Vermögenshaushalt	172.748,00 DM
Vermögenshaushalt	460.193,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	51.310,25 DM
Verwaltungshaushalt	37.891,37 DM
Vermögenshaushalt	13.418,88 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste	./. 542,20 DM
-------------------------------------	---------------

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	10.447.842,59 DM
--------------------------------	------------------

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 DM
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Amtes des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

### III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 des Amtes mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 09.04.2002 bis einschließlich 18.04.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 26.02.2002

gez. K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

Amt Panketal  
Ordnungssamt  
SG Gewerbeangelegenheiten  
Schönower Straße 105  
16341 Zepernick

## Öffentliche Zustellung

AZ: 325900:6-16/01

auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Buchstabe a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 10.07.1952 in der zurzeit geltenden Fassung

**Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**  
im gewerberechtlichen Verfahren

gegen:	Herrn <b>Walter Müller</b>
letzte Wohnanschrift:	16321 Bernau, Wallstraße 03
Betriebsstätte:	16321 Schönau, Pappelallee (Gewerbegebiet)

### jetzt unbekanntem Aufenthalts

Das Schriftstück mit dem Aktenzeichen: 325900:6-16/01 kann von vorbezeichneter Person im Amt Panketal, SG Gewerbeangelegenheiten, in Zimmer 103 eingesehen werden.

gez.  
Geissler  
Dezernentin

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börnische

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Börnicke für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Börnicke vom 19.02.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag
um Euro	um Euro	des Haushaltsplanes
		einschl. der Nachträge
		gegenüber auf nunmehr
		bisher EUR EUR festgesetzt

a) im Verwaltungs-			
haushalt die			
Einnahmen	- 12.900	331.800	318.900
die Ausgaben	- 12.900	331.800	318.900
b) im Vermögens-			
haushalt die			
Einnahmen	- 43.200	239.300	196.100
die Ausgaben	- 43.200	239.300	196.100

Börnische, den 26. 03. 2002                      Zepernick, den 27. 03. 2002

Siegel

gez.

gez.

Hans-August Dittmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börnicke für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Börnicke und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Börnicke liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 27. 03. 2002

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Satzung**

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Börnicke

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse – KomAEV – vom 31. 07. 2001 (GVBl. II, S. 542) hat die Gemeindevertretung Börnicke am 19.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt.  
Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird an den ehrenamtlichen Bürgermeister eine monatliche Pauschale von 130,00 Euro gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.  
Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Dem Stellvertreter des Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.  
Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird monatlich bis zum 15. Tag des Monats gezahlt.

**§ 2****Sitzungsgeld**

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung 11,00 Euro.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Das Sitzungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung werden quartalsweise bis 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Protokollen der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

**§ 3****Reise- und Fahrkosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten der ehrenamtliche Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des in Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort innerhalb des Amtes Panketal einschließlich der Stadt Bernau und zurück werden nicht erstattet.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnicke, den 28. 03. 2002

Zepernick, den 28. 03. 2002

gez.

gez.

Hans-August Dittmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Siegel

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19. 02. 2002 von der Gemeindevertretung Börnicke beschlossene „Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Börnicke“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 28. 03. 2002

gez.

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Korrekturveröffentlichung**

Beschluss-Nr. B V 38/2001/1 lautet wie folgt:

Die Gemeindevertretung Börnicke beschließt die 1. Nachtrags- haushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt und Stellenplan gemäß beigefügtem Entwurf mit folgenden Änderungen:

Verwaltungshaushalt:

HHST: 9000.0010 von 45.300 • ./ 11.400 • auf 33.900 •

Der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 300 v. H. auf 400 v. H. wird nicht zugestimmt.

HHST: 9100.2800 von 0 • + 400 • auf 400 •

HHST: 9100.8600 von 12.300 • ./ 11.000 • auf 1.300 •

HHST: 9100.3000 von 12.300 • ./ 11.000 • auf 1.300 •

HHST: 9100.3100 von 96.200 • +11.400 • auf 107.600 •

HHST: 9100.9000 von 0 • + 400 • auf 400 •

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

### Beschluss

der Gemeindevertretung über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 21.03.2002 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

#### Jahresrechnung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2000

##### I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	5.772.764,67 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	3.459.846,13 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	2.312.918,54 DM

##### I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.533.950,12 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	849.415,24 DM
Summe Soll-Einnahmen	3.383.365,36 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 3.383.365,36 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.419.584,91 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	240.107,43 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 12.196,53 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	2.659.692,34 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	798.378,00 DM
Verwaltungshaushalt	132.777,00 DM
Vermögenshaushalt	665.601,00 DM

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	74.704,98 DM
Verwaltungshaushalt	18.411,79 DM
Vermögenshaushalt	56.293,19 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 3.383.365,36 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen  
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 DM

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Rüdnitz des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

### III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Rüdnitz mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 07.05.2002 bis einschließlich 23.05.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 09.04.2002

gez. K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

## Satzung

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeindevertretung Rüdnitz

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse – KomAEV – vom 31.07.1002 (GVBl. II S. 542) hat die Gemeindevertretung Rüdnitz am 21.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Pauschale an den ehrenamtlichen Bürgermeister und an die Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt:

Bürgermeister	565,00 Euro
Gemeindevertreter	45,00 Euro

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Dem Stellvertreter eines im Abs. 1 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert.

Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Entschädigungszahlung für den ehrenamtlichen Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird monatlich bis zum 15. Tag des Monats gezahlt.

## § 2 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, 11,00 Euro.  
Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, 6,00 Euro.  
Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine Gelder für eine geleitete Sitzung.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Protokollen der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

## § 3 Verdienstaufschlag

Der nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall selbständig Tätigen), der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zu 16,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet.

Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstaufschlag von 35 h im Monat erstattet.

## § 4 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet soweit nicht reisekostenrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 04.04.2002

Rüdnitz, den 04.04.2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

gez. Hubertus Ritter  
Vors. der  
Gemeindevertretung

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 21.03.2002 von der Gemeindevertretung Rüdnitz beschlossene „Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Rüdnitz“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 05.04.2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

## Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat in ihrer 26. öffentlichen Sitzung am 21. März 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. R V 01/2002

Die Gemeinde Rüdnitz stimmt der Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau b. Berlin zum 31.12.2002 zu.

### Beschluss-Nr. R V 02/2002

Die Gemeinde Rüdnitz stimmt der Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau b. Berlin zum 31.12.2002 zu.

### Beschluss-Nr. R V 04/2002

Die Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Rüdnitz (Aufwandsentschädigungssatzung).

### Beschluss-Nr. R V 07/2001/2

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2000.

### Beschluss-Nr. R V 36/95/1

Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden, Nebenanlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügen, sind als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Für Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden ab 6 WE, Geschäftsbauten, Denkmale jeglicher Art, Gewerbebauten, Abweichungen nach § 89 der BbgBO, Befreiungen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan und Verkehrsanlagen ist für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB die Gemeindevertretung zuständig.

### Beschluss-Nr. R A 06/2002/1

Die Gemeinde Rüdnitz beschließt, sich im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Gemeindegebietsreform gemeinsam mit den Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Melchow, Marienwerder und Ruhlsdorf anwaltlich durch den RA Braun der Sozietät Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek in Berlin beraten und vertreten zu lassen.

Die Gemeinde Rüdnitz trägt wie die anderen beteiligten Gemeinden 1/5 der anfallenden Kosten. Der Kostenansatz für die Gemeinde darf 1.500,- Euro nicht überschreiten.

### Beschluss-Nr. R V 03/2002

Vergabe von Serviceleistungen im Wohnpark Rüdnitz

### Beschluss-Nr. R V 07/2002

Vergabe von Bauaufträgen für Straßenbeleuchtung

# Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

## SATZUNG

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Schönow

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse – KomAEV – vom 31. 07. 2001 (GVBl. II, S. 542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönow am 26.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Pauschale an den ehrenamtlichen Bürgermeister und an die Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt:

a) Bürgermeister	820,00 Euro
b) Fraktionsvorsitzende	46,00 Euro
c) Gemeindevertreter	46,00 Euro

(3) Dem Inhaber mehrerer in Absatz 1 genannter Funktionen wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Dem Stellvertreter eines im Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen vermindert sich um diesen Betrag entsprechend. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird monatlich bis zum 15. Tag des Monats gezahlt. Für alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ausschüsse erfolgt die Zahlung quartalsweise. Die Zahlung erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

### § 2 Sitzungsgeld

(1) Die Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt.

(2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses in dem sie Mitglied sind 13,00 Euro. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro. Dementsprechend gilt dieser Betrag für den Stellvertreter, sofern er in Abwesenheit des Vorsitzenden die Sitzung leitet.

Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung des Ausschusses in dem Sie Mitglied sind 8,00 Euro.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Protokollen der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

### § 3

#### Verdienstausschlag

Der nachgewiesene Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zum Höchstsatz von 16,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet.

Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstausschlag von 35 h im Monat erstattet.

### § 4

#### Reise- und Fahrkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten der ehrenamtliche Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des in Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.

(2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönow, den 27. 03. 2002                      Zepernick, den 27. 03. 2002  
Siegels

gez.  
Adelheid Reimann  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 26.02.2002 von der Gemeindevertretung Schönow beschlossene „Satzung über Aufwandschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeindevertretung Schönow (Aufwandsentschädigungssatzung)“ ist im Amtsblatt öffentliche bekannt zu machen.

Zepernick, den 27. 03. 2002

gez.

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

## SATZUNG

über die Benutzung der Gemeindebibliothek (GB) der Gemeinde Schönow einschließlich Gebührenordnung

Auf der Grundlage der §§ 3(2), 5 und 35(2) Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993, S. 398 - in der z. Z. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 1(1), 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Teil I Nr. 13 vom 08.07.1991, S. 200 - in der z. Z. gültigen Fassung) hat die Gemeinde Schönow in ihrer Sitzung am 26. 02. 2002 die nachstehende Satzung für die Benutzung der GB Schönow beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der GB Schönow.
- (2) Das Benutzungsverhältnis basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen und Angebote der GB Schönow zu nutzen.

### § 2 Gebühren

- (1) Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Versäumnisgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung sind die notwendigen Daten durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes nachzuweisen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden bei der Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die GB Schönow die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Bei der Anmeldung ist die Satzung einschließlich Gebührenordnung durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.
- (3) Der nach Entrichtung der Anmeldegebühr ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der GB Schönow. Veränderungen der persönlichen Angaben sowie der Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Der Zugang zum Internet wird nur bei Vorlage eines gültigen Benutzerausweises gewährt.

### § 4 Ausleihe, Ausleihbeschränkungen, Vorbestellungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher kostenlos bis zu vier Wochen ausgeliehen, Zeitschriften, Spiele und AV-Medien bis zu zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen.
- (2) Es können bis zu 5 Medien gleichzeitig entliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Prüfung der korrekten Angabe der Medien auf dem Ausleihbeleg obliegt den Benutzer/innen. Bei der Rückgabe der Medien sind die Benutzer/innen verpflichtet, sich von der Rückbuchung zu überzeugen.
- (6) Die GB Schönow ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

### § 5 Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der GB Schönow vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung durch den Leihverkehr haben die Benutzerin/der Benutzer die Kosten (Porto, Kopien usw.) zu tragen.

### § 6 Pflichten und Haftung

- (1) Die in der GB Schönow benutzten und die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren, andernfalls sind die Benutzer/innen zum Schadenersatz verpflichtet.
- (2) Mängel, welche die benutzten Medien aufweisen, insbesondere Schäden, die während der Ausleihzeit entstanden sind sowie der Verlust entliehener Medien sind der GB Schönow unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer/innen haften für alle Medien, die auf dem Ausleihbeleg aufgeführt sind, aber nicht mehr vorgelegt werden können.
- (3) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Bibliothek zur Beschaffung neuer Medien oder zur Herstellung des vorherigen Zustandes entstehen. Muss ein Medium ersetzt werden, wird auch eine Einarbeitungsgebühr erhoben.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer haftbar. Die Benutzer/innen haften auch für Schäden, die in Verbindung mit dem Missbrauch ihres Benutzerausweises stehen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet bei entsprechender Aufforderung durch die Bibliotheksleitung ihre Identität durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes nachzuweisen.
- (5) Die Benutzer/innen haften für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, (u.a. Strafgesetze, Urheberrecht, Datenschutz, Jugendschutz). Die kommerzielle Nutzung von Medien oder Online-Diensten ist nicht gestattet.
- (6) Benutzer/innen, die gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen, die Verhaltensweisen an den Tag legen, welche die ungestörte Nutzung der GB Schönow beeinträchtigen oder das Bibliotheksgut gefährden, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. In der GB Schönow können Disketten erworben werden, die am Kauftag für die einmalige Nutzung auf dem Rechner innerhalb der GB vorgesehen sind. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den

- Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (8) Die GB Schönow ist nicht für die Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die an Soft- oder Hardware der Benutzer/innen oder Dritter entstehen. Die GB Schönow haftet nicht für Schäden, die den Benutzer/innen durch die Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Sie haftet auch nicht für aus dem Gebrauch von audiovisuellen Medien resultierenden Folgeschäden an Abspielgeräten der Benutzer/innen oder Dritter.
- (9) Die GB Schönow behält sich vor, den Zugriff auf bestimmte WEB-Seiten zu unterbinden und den Schreibzugriff auf öffentliche Foren einzuschränken.
- (10) Durch die Gemeinde Schönow können spezielle Benutzungsvorschriften für die GB erlassen werden. Diese werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### § 7 Leihfristüberschreitungen

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) 6 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.

### § 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Satzungsinhalte verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der GB Schönow ausgeschlossen werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang: Gebührenordnung

Zepernick, den 28.03.2002 gez. Kurt Fischer amt. Amtsdirektor	Schönow, den 28.03.2002 Siegel gez. Adelheid Reimann Vorsitzende der Gemeindevertretung Schönow
--	---

### Gebührenordnung

zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schönow

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Anmeldegebühr  | 4,00 • |
| 2. Ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises                            | 2,00 • |
| 3. Versäumnisgebühr bei Leihfristüberschreitung pro Werktag und Medieneinheit | 0,25 • |

Versäumnisgebühren werden mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung fällig, unabhängig von einer schriftlichen oder anderen Erinnerung durch die GB Schönow.

### 4. Portogebühren

Portokosten sind in der vom Benutzer verursachten Höhe zu ersetzen. Sie sind auch nicht Bestandteil der Versäumnisgebühren.

### 5. Kostenersatz

5.1. Kleinere Schäden an Büchern 2,50 •

5.2. Beschädigung oder Verlust von Medien

Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert

6. Einarbeitungsgebühr 5,00 •

### 7. Bestellung per Fernleihe

Summe der Kosten

Porto, Transport, gewünschte Zusatzleistungen (Einschreiben, Versicherung, Eilsendung)

Bei Annullierung des Auftrages sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu erstatten.

### 8. Kopien aus Bibliotheksgut

je Seite bis zum Format A4 0,10 •

je Seite Format A3 0,25 •

Computerausdruck je Seite 0,25 •

### 9. Internetnutzung

je angefangene halbe Stunde 1,00 •

10. Diskette 0,50 •

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 26. 02. 2002 von der Gemeindevertretung Schönow beschlossene „Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schönow“ einschließlich Gebührentarif ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 28. 03. 2002

gez.

Kurt Fischer

amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 43. öffentlichen Sitzung am 26.02.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss-Nr. SÖ V 17/2002

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zum Bau eines Havariestapelbeckens (Rückhaltung) für das Abwasserhauptpumpwerk auf dem Flurstück 112, Flur 12, gemäß vorliegendem Antrag vom 29.01.2002.

#### Beschluss-Nr SÖ V 18/2002

Die Gemeinde Schönow stimmt dem nachfolgenden Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau bei Berlin zu.



**VERTRAG**

Die Gemeinde Schönow,  
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal

und

die Stadt Bernau bei Berlin, vertreten durch den Bürgermeister  
schließen folgenden Vertrag:

**§ 1****Eingliederung**

- (1) Die Gemeinde Schönow wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in die Stadt Bernau bei Berlin eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Bernau bei Berlin wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Schönow.

**§ 2****Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO**

- (1) Die Gemeinde Schönow wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Bernau bei Berlin gemäß § 54 GO.
- (2) Der Ortsteilname der eingegliederten Gemeinde Schönow lautet auf den Ortstafeln: Schönow, Stadt Bernau bei Berlin.

**§ 3****Ortsbeirat/Ortsbürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteiles Schönow, der aus der ehemaligen Gemeinde Schönow gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Schönow wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Schönow. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat 9 Mitglieder.
- (3) Ortsbeirat und -bürgermeister des Ortsteils Schönow besitzen die in § 54 a GO genannten Rechte.  
Der Ortsbeirat Schönow entscheidet im Rahmen des Haushaltes insbesondere über:
  1. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen,
  2. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Dem Ortsteil Schönow sollen nach Maßgabe des Haushaltes für einen Zeitraum von vier Jahren für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO außerhalb der bestehenden Verträge jährliche Mittel in Höhe von mindestens 30.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Das Bürgerbüro der Gemeinde Schönow wird nach Maßgabe des Haushaltes im bisherigen Umfang weiter betrieben. Im Bürgerbüro Schönow ist eine Personalstelle weiter vorzuhalten. Dem Ortsbeirat wird dazu ein Mitwirkungsrecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt.
- (6) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Bernau bei Berlin ist der Ortsteil nach § 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

**§ 4****Förderung des gemeindlichen Lebens in dem Ortsteil Schönow**

- (1) Die aufnehmende Stadt Bernau bei Berlin verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Schönow zu wahren. Das kulturelle, gesellschaftliche und soziale Leben des Ortsteils Schönow soll gewahrt werden, insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in den vertragsschließenden Gemeinden gleich zu behandeln.

- (2) Nach Maßgabe des Haushaltes werden die Sportstätten (Sportplatz, Nebensportplatz und Sporthalle) und das Mehrzweckhaus des Ortsteils Schönow erhalten und die Gemeindebibliothek weitergeführt.
- (3) Die Grundschule, der Hort und die Kindertagesstätten der Gemeinde Schönow bleiben entsprechend des Bedarfes des Ortsteiles erhalten.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Schönow wird als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin mit dem jetzigen vorhandenen Standort, der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Schönow in der Stadt Bernau bei Berlin“ und einschließlich notwendiger Ersatzinvestitionen weitergeführt. Die Mitgliedschaft wird nicht beschränkt. Alle Mitglieder, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen werden in der jetzigen Form übernommen. Die über den Rahmen des Löschzuges hinausgehenden Aufwendungen für die Betreibung des Feuerwehrhauses in Schönow werden jährlich in den Haushalt eingestellt. Alle Aspekte der FF Schönow in den Brandschutzkonzepten des Landkreises Barnim und der ehemaligen Gemeinde Schönow finden weitere Berücksichtigung.
- (5) Die Stadt Bernau bei Berlin sichert dem Ortsteil Schönow die Unterstützung bei der Realisierung folgender geplanter und zum Teil fremd finanzierter Vorhaben zu:
  1. Bebauungsplan-Verfahren, Erschließung und Bebauung des ehemaligen Kabelwerksgeländes
  2. Weitere Entwicklung des Gewerbegebietes an der Pappelallee,
  3. Entwicklung des Naturschutzgebietes „Schönowe Heide“,
  4. Kontinuierlicher Ausbau der Straßen gemäß Anlage 1
- (6) Die Stadt Bernau bei Berlin wirkt darauf hin, einen Seniorenbeirat einzurichten.

**§ 5****Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Bernau bei Berlin maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Schönow als solches in der aufnehmenden Stadt Bernau bei Berlin.

**§ 6****Ortsrecht, Haushaltsführung**

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Schönow tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Bernau bei Berlin im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schönow in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten nachfolgende Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Schönow solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht im 3. Jahr nach Wirksamwerden der Eingliederung ersetzt werden:
  - die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönow,
  - die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schönow,
  - die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schönow.
- (3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schönow bleibt für die Dauer von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Eingliederung unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001.
- (4) Die Ziele des Flächennutzungsplanes der eingegliederten Gemeinde sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.

**§ 7****Investitionen**

Die Stadt Bernau bei Berlin wird die auf Grund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes nach der entsprechenden Regelung des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) nach Maßgabe des Haushalts für folgende Vorhaben verwenden:

- Restausbau der Straßenbeleuchtung
- Bau eines Gebäudes für die Jugend, Waldstraße (Flur 6, FS 194, Größe 594m<sup>2</sup>)

**§ 8****Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Für die laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Schönow aus ihrer Mitte 5 Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Bernau bei Berlin.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Schönow können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Mitglieder in den Ausschüssen werden.
- (3) In jedem beratenden Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung wird zusätzlich ein sachkundiger Einwohner der eingegliederten Gemeinde Schönow auf Empfehlung des Ortsbeirates Schönow aufgenommen.

**§ 9****Übernahme von Bediensteten**

Die Bediensteten der Gemeinde Schönow und der Anteil der Bediensteten des Amtes Panketal gem. Beschluss SÖ V 70/2000/5 (17 VbE) werden in den Dienst der Stadt Bernau bei Berlin nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Stadt Bernau bei Berlin über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.

**§ 10****Vermögensaufstellung**

- (1) Das Vermögen der Gemeinde Schönow am Amt Panketal wird gem. Beschluss A V 12/2001/1 gem. Anlage 2 bestimmt.
- (2) Vom Amt Panketal, gegebenenfalls von seinem Rechtsnachfolger, werden alle Unterlagen, die die Angelegenheiten der Gemeinde Schönow betreffen innerhalb von 14 Tagen nach Eingliederung der Stadt Bernau bei Berlin übergeben.
- (3) Die Vermögensanteile der Gemeinde Schönow am Amt Panketal werden in angemessener Frist nach Wirksamwerden der Eingliederung an die Stadt Bernau bei Berlin ausgezahlt bzw. übergeben.
- (4) Die von der Gemeinde Schönow eingebrachten Finanzmittel werden für Investitionen entsprechend § 7 Abs. 1 im Ortsteil Schönow verwendet.

**§ 11****Wohlverhalten**

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde Schönow Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen nur im Einvernehmen mit der aufzunehmenden Stadt Bernau bei Berlin vorzunehmen.
- (2) Die Stadt Bernau bei Berlin verpflichtet sich, entsprechend § 9 bis zum Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Schönow, insbesondere freierwerdende Stellen vorrangig den Bediensteten der Gemeinde Schönow und den Bediensteten des Amtes Panketal anzubieten.

- (3) Veränderungen bestehender Konzessionsverträge (Strom, Gas) der Gemeinde Schönow werden mit der Stadt Bernau bei Berlin abgestimmt.

**§ 12****Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von fünf Jahren den Ortsteil Schönow in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Kommunen je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

**§ 13****Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

**§ 14****Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2002 erfolgen soll.

Bernau bei Berlin, den 1. März 2002

Stadt Bernau bei Berlin

Elke Keil  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Hubert Handke  
Bürgermeister

Gemeinde Schönow

Adelheid Reimann  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

Anlage 1  
Vorrangig auszubauende Straßen

Mittelstraße  
Goethestraße  
Schillerstraße  
Lessingstraße  
Wiesenstraße (letzter Abschnitt zwischen Kantstraße und Schönerlinder Straße)  
Zepernicker Straße (letzter Abschnitt zwischen Schönerlinder Straße und Berliner Straße)

**Noch nicht mit Abwasser versorgt**

Birkbuschstraße  
Grenzstraße  
Gorinstraße

II. Nachrichtlich

1. Straßen, die bereits über Abwasser verfügen, aber noch nicht ausgebaut sind:

Waldstraße  
 Fischerstraße  
 Fritz-Reuter-Straße  
 Gerhard-Hauptmann-Straße  
 Friedenstraße  
 Walterstraße  
 Wilhelmstraße  
 Liepnitzstraße  
 Neue Liepnitzstraße  
 Heidestraße  
 Sanddornweg (Investor letzter Abschnitt)  
 Lanker Weg

Diese Straßen sollen in einem Zeitraum von 12 bis 15 Jahren ausgebaut werden.

Anlage 2

Amt Panketal  
 Der Amtsdirektor

Amtsausschuss

2. Straßen, die weder über Abwasser verfügen, noch ausgebaut sind:

Der Amtsausschuss hat auf der 17. öffentlichen Sitzung am 12. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Freiheit  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Ottostraße  
 Grenzstraße  
 Torfstraße  
 Turmstraße  
 Pankstraße  
 Kavelweg  
 Kavelgrenzweg  
 Auguststraße  
 Bergstraße  
 Krautstraße  
 Kleine Straße  
 Vierrutenstraße

**Beschluss-Nr. A V 12/2001/1**

1. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden erfolgt für den Fall, dass

- a) einzelne Gemeinden ausscheiden oder
- b) sich das gesamte Amt Panketal auflöst und zu neuen einzelnen Gemeindestrukturen zusammenschließt

entsprechend des aufgeführten Restbuchwertes in der Anlageninventarliste des Amtes Panketal zuzüglich des Bar- und Rücklagenbestandes zum Stichtag.

Anlage 1

3. Bereits hergestellte Straßen, die über Abwasser verfügen und ausgebaut sind:

2. Die Finanzierungsform zur Beschaffung der einzelnen Anlagengüter wie z. B. Fördermittel oder Zuweisungen gem. Investitionszuschüsse werden dabei nicht berücksichtigt.

Berliner Straße  
 Schönerlinder Straße (Berliner Straße – Wiesenstraße)  
 Wandlitzstraße  
 Hans-Sachs-Straße  
 Fröbelweg  
 Kurt-Tucholsky-Weg  
 Erikaweg  
 Pestalozzistraße  
 Kantstraße  
 Heinrich-v.Kleist-Straße  
 Fontanestraße  
 Feldstraße  
 Friedrichstraße  
 Lehnitzstraße  
 Zepernicker Straße (Schönerlinder Straße – Schönwalder Chaussee)  
 Heidestraße (Schönwalder Chaussee - Kantstraße)  
 Sanddornweg  
 Uhlandstraße  
 Vierrutenstraße (Heinrich-Heine-Straße – Fritz-Reuter-Straße)  
 Juliusstraße  
 Karlstraße  
 Potsdamer Straße  
 Likobsche Straße  
 Ringstraße  
 Pappelallee

3. Es erfolgt im Jahr 2001 eine einmalige Korrektur des Restbuchwertes für das Verwaltungsgebäude entsprechend vorliegendem Wertgutachten.

4. Als Aufteilungsschlüssel für das bereinigte Vermögen (Restbuchwert plus des Bar- und Rücklagenbestandes minus Verbindlichkeiten) wird der Prozentsatz der zu zahlenden Amtsumlage des Jahres gewählt, in dem die jeweilige Gemeinde ausscheidet bzw. das Amt aufgelöst wird.

**Beschluss-Nr. SÖ A 19/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung erwartet, dass bei der Überleitung von Personal in die neue Struktur (Stadt Bernau) vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden, die entweder im Zuge der Amtsbildung aus der ehemaligen Verwaltung der Gemeinde Schönow in die Amtsverwaltung gewechselt sind bzw. zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in Schönow hatten.

**Beschluss-Nr. SÖ V 05/2002**

Die Gemeinde Schönow stimmt der Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

**Beschluss-Nr. SÖ V 04/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund des derzeitigen Angebotes der Fa. Multi display Werbeagentur Wagner keine Werbung im Schulbereich aufzustellen.

Landstraßen

**Beschluss-Nr. SÖ V 47/95/1**

Die Gemeinde Schönow beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schönow einschließlich Gebührentarif.

Dorfstraße  
 Bernauer Chaussee  
 Schönwalder Chaussee

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Die mit SÖ V 47/95 am 17.10.1995 beschlossene Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

**Beschluss-Nr. SÖ V 15/2002**

1. Die Gemeinde Schönow beschließt die Haus- und Benutzerordnung für das Mehrzweckhaus.
2. Die Gemeinde Schönow beschließt, für die Nutzung des Mehrzweckhauses Entgelte zu erheben. Diese sind in einer Entgeltordnung festgelegt.
3. Für die Nutzung des Mehrzweckhauses ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

**Beschluss-Nr. SÖ V 12/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt den grundhaften Ausbau der Goethestraße zwischen der Schulstraße und der Kantstraße einschließlich der Kreuzungsbereiche.  
Von den Anliegern werden Beiträge nach den dafür geltenden Satzungen auf dem Wege der Kostenspaltung erhoben.  
Die Projektierungskosten von ca. 15.000 Euro, die im Haushaltsjahr 2002 anfallen, werden als außerplanmäßige Ausgabe aus der Rücklage der Gemeinde im Jahr 2002 entnommen.

**Beschluss-Nr. SÖ V 71/95/1**

Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden, Nebenanlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügen, sind als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.  
Für Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden ab 6 WE, Geschäftsbauten, Denkmale jeglicher Art, Gewerbebauten, Abweichungen nach § 89 der BbgBO, Befreiungen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan und Verkehrsanlagen ist für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB die Gemeindevertretung zuständig.

**Beschluss-Nr. SÖ V 08/2001/1**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2000.

**Beschluss**

der Gemeindevertretung über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 26. 02. 2002 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

**Jahresrechnung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2000****I.1. Kassenmäßiger Abschluss**

Gesamt-Ist-Einnahmen	22.347.815,52 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	17.366.297,17 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	4.981.518,35 DM

**I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	7.657.683,43 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	7.210.690,43 DM
Summe Soll-Einnahmen	14.868.373,86 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.820,87 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 14.865.552,99 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.575.477,90 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 78.653,11 DM)	5.326.668,78 DM

Summe Soll-Ausgaben 12.902.146,68 DM  
+ neue Haushaltsausgabereste 2.251.970,50 DM

Verwaltungshaushalt	138.670,50 DM
Vermögenshaushalt	2.113.300,00 DM

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	288.564,19 DM
Verwaltungshaushalt	59.285,84 DM
Vermögenshaushalt	229.278,35 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 14.865.552,99 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen

./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 DM

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schönow des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

**III. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Schönow mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 14. 05. 2002 bis einschließlich 23. 05. 2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 27. 03. 2002

gez.  
K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Beschluss-Nr. SÖ V 14/2002**

Die Gemeinde Schönow beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Schönow (Aufwandsentschädigungssatzung).

**Beschluss-Nr. SÖ V 06/2002**

Erteilung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit

**Beschluss-Nr. SÖ V 07/2002**

Verkauf des Flurstückes 37 der Flur 10 in Schönow

**Beschluss-Nr. SÖ V 16/2002**

Zustimmung zum Nutzerwechsel am FS 515 der Flur 10 von Schönow

**Beschluss-Nr. SÖ V 12/2002/1**

Grundhafter Ausbau der Goethestraße zwischen Schulstraße und Kantstraße

hier: Vergabe der Projektierungsleistungen

**Beschluss-Nr. SÖ V 13/2002/1**

Grundhafter Ausbau der Schillerstraße zwischen Schulstraße und Kantstraße

hier: Vergabe der Projektierungsleistungen

**Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 44. öffentlichen Sitzung am 14.03.2002 folgenden Beschluss gefasst:**

**Beschluss-Nr. SÖ A 21/2002**

Es wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Herrn Dirk Zimmermann, Dorfstraße 10, 16321 Schönow, gegen die Gemeinde Schönow, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal, wird gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 27.02.2002, AZ: 1 L 139/02, Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt.

**Auf der 45. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Schönow am 26.03.2002 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. SÖ A 24/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung bestätigt das durch den Wahlleiter, Herrn Klemp, im „Bericht zur Feststellung des Ergebnisses zum Bürgerbegehren über die Abberufung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, Frau Reimann“ festgestellte Ergebnis. Nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BbgKWahlG waren zur Einleitung eines Bürgerentscheides die Eintragungen von mindestens 1009 wahlberechtigten Personen notwendig. Erreicht wurden jedoch nur 843 gültige Eintragungen. Demnach ist das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen.“

**Beschluss-Nr. SÖ A 25/2002**

Die Gemeindevertretung möge beschließen, das Bürgerbegehren über den Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.01.2002 zur Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau bei Berlin als nicht zulässig zurückzuweisen.

**Beschluss-Nr. SÖ V 53/2000/2**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Schönow über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)“.

**Beschluss-Nr. SÖ V 22/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt den verkehrssicherheitsgerechten Ausbau der Bushaltestelle „Dorfstraße (L 30 OD Schönow)/an der Kirche (Endhaltestelle)“:

1. Der amtierende Amtsdirektor wird beauftragt, die zugehörige Planung gemäß Variante 2 zu erstellen und auf deren Basis Fördermittel für das Bauvorhaben zu beantragen.
2. Die Gemeindevertretung bewilligt Mehrausgaben in der HHSt. 6300.9530 in Höhe von 29.500 Euro. Deckung bilden zusätzliche Einnahmen Fördermittel in Höhe von 22.125 Euro und Entnahme Rücklage in Höhe von 7.375 Euro.

3. Nach Vorlage des Fördermittelbescheides ist die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

4. Die Gemeindevertretung beauftragt den amtierenden Amtsdirektor, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

5. Das Zuschlagsergebnis ist der Gemeindevertretung spätestens bei der auf den Zuschlag folgenden Sitzung mitzuteilen.

**Beschluss-Nr. SÖ V 08/93/1**

Abweichend vom Beschluss SÖ V 08/93 überlässt die Gemeinde Schönow dem BSV Rot Weiß Schönow e. V. Räume im Sporthallengebäude Schönerlinder Straße 25 zur mietfreien Nutzung. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Grundmiete, nicht auf die Betriebskosten. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31. 12. 2005.

**Beschluss-Nr. SÖ V 04/2000/8**

Die Gemeindevertretung stimmt der Projektänderung des Teilabschnittes Bergstraße von der Hans-Sachs-Straße bis Gemarkungsgrenze mit Stand 11. 03. 2002 zu.

**Beschluss-Nr. SÖ V 20/2002**

Tausch des Flurstückes 164 der Flur 6 von Schönow gegen das Flurstück 165 der Flur 6 von Schönow

**Beschluss-Nr. SÖ V 55/99/8**

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Neubau Mehrzweckgebäude Schönow“

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

---

### Satzung

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeindevertretung Schwanebeck

Die Gemeinde Schwanebeck erlässt aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse – KomAEV – vom 31. 07. 2001 (GVBl. II, S. 542) folgende Satzung:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche

Pauschale an den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt:

- a) Bürgermeister: 818,00 Euro  
b) Gemeindevertreter: 46,00 Euro

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen verringert sich um diesen Betrag entsprechend. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird monatlich bis zum 15. Tag des Monats gezahlt. Für alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ausschüsse erfolgt die Zahlung quartalsweise. Die Zahlung erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

## § 2

### Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt.  
(2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses in dem sie Mitglied sind 13,00 Euro.

Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung des Ausschusses in dem sie Mitglied sind 8,00 Euro.  
Die Ausschussvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter erhalten für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Protokollen der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

## § 3

### Verdienstausschlag

Der nachgewiesene Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zum Höchstsatz von 16,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet.

Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstausschlag von 35 h im Monat erstattet.

## § 4

### Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten der ehrenamtliche Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des in Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.  
(2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, den 22. 03. 2002 Zepernick, den 22. 03. 2002

Siegel

gez.  
Rainer Fornell  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 07. 03. 2002 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeindevertretung Schwanebeck (Aufwandsentschädigungssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 22. 03. 2002

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 51. öffentlichen Sitzung am 07.03.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. SB V 08/2001/1**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2000 und fasst folgenden Beschluss:

### Beschluss

der Gemeindevertretung Schwanebeck über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 07. 03. 2002 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

**Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für  
das Haushaltsjahr 2000**

**I.1. Kassenmäßiger Abschluss**

Gesamt-Ist-Einnahmen	13.212.568,07 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	9.898.656,32 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	3.313.911,75 DM

**I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.305.127,82 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	2.723.063,85 DM
Summe Soll-Einnahmen	9.028.191,67 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	900.000,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.528,06 DM
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>8.123.663,61 DM</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.206.341,23 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.557.748,22 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 319.595,31 DM)	
<b>Summe Soll-Ausgaben</b>	<b>7.764.089,45 DM</b>
+ neue Haushaltsausgabereste	613.889,00 DM
Verwaltungshaushalt	101.139,00 DM
Vermögenshaushalt	512.750,00 DM
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	254.314,84 DM
Verwaltungshaushalt	6.880,47 DM
Vermögenshaushalt	47.434,37 DM
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>8.123.663,61 DM</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 DM
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

**III. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Schwanebeck mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 14. 05. 2002 bis einschließlich 23. 05. 2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 27. 03. 2002

gez.

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Beschluss-Nr. Sb V 09/2002**

Die Gemeinde Schwanebeck beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Schwanebeck (Aufwandsentschädigungssatzung).

**Beschluss-Nr. Sb V 06/2002**

1. Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung, das Aufstellen von wegweisenden Hinweiszeichen zu regeln.
2. Diese Regelung wird in die Sondernutzungssatzung aufgenommen.

**Beschluss-Nr. Sb V 74/95/1**

Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden, Nebenanlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügen, sind als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Für Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden ab 6 WE, Geschäftsbauten, Denkmale jeglicher Art, Gewerbebauten, Abweichungen nach § 89 der BbgBO, Befreiungen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan und Verkehrsanlagen ist für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB die Gemeindevertretung zuständig.

**Beschluss-Nr. Sb V 13/2002**

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 14.02.2002 das Einvernehmen, die vorhandene Garage auf dem Grundstück Sonnenscheinstraße 31 A zur gewerblichen Werkstatt umzunutzen.

**Beschluss-Nr. Sb V 15/2000/2**

Zustimmung zur Nutzung eines Grundstückes vor Besitzübergang

**Beschluss-Nr. Sb V 27/98/3**

Ergänzung des Beschlusses Sb V 27/98/2

**Beschluss-Nr. Sb V 11/2002**

Vergabe des Erbbaurechtes am Flurstück 205 der Flur 3 in Anwendung des SachenRBERG

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

---

**Beschluss**

der Gemeindevertretung Zepernick über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 18. März 2002 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

### Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2000

#### I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	38.125.801,56 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	27.672.181,71 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	10.453.619,85 DM

#### I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	17.559.178,70 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.373.453,57 DM
Summe Soll-Einnahmen	22.932.632,27 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.367.000,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	14.996,34 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	24.284.635,93 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.264.764,02 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	2.823.740,47 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 787.049,51 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	20.088.504,49 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	4.479.667,00 DM
Verwaltungshaushalt	29.582,00 DM
Vermögenshaushalt	50.085,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	283.535,56 DM
Verwaltungshaushalt	50.163,66 DM
Vermögenshaushalt	233.371,90 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
-------------------------------------	---------

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	24.284.635,93 DM
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 DM
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

#### III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Zepernick mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 07.05.2002 bis einschließlich 23.05.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 09.04.2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

### Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer 46. öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 18.02.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. Z V 01/2002

Die Gemeinde Zepernick nimmt die Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau b. Berlin zum 31.12.2002 zur Kenntnis.

#### Beschluss-Nr. Z V 02/2002

1. Die Gemeinde Zepernick nimmt die Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau b. Berlin zum 31.12.2002 zur Kenntnis.
2. Sollte sich die Gemeinde Schönow entschließen, mit den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick eine Großgemeinde zu bilden, wird die Gemeindevertretung Zepernick der Gemeinde Schönow einen Vertrag über den Zusammenschluss anbieten, der dem Vertrag mit der Gemeinde Schwanebeck entspricht und mit dieser abgestimmt ist. Für weitergehende Vorschläge der Gemeinde Schönow ist die Gemeindevertretung offen; sie sind gemeinsam mit der Gemeindevertretung Schwanebeck zu beraten.

#### Beschluss-Nr. Z V 05/2002

Die Gemeinde Zepernick beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Zepernick (Aufwandsentschädigungssatzung).

#### Beschluss-Nr. Z V 04/2001/4

Die Gemeindevertretung stimmt dem Projektentwurf (Leistungsphase 2 der HOAI, Bearbeitungsstand 30.01.2002), 1. Bauabschnitt, unter besonderer Berücksichtigung der Schulwegsicherung zu.

Um einen zügigen Straßenausbau zu gewährleisten, sind die erforderlichen Baumfällungen bis zur Vegetationsperiode 2002 durchzuführen.

Der noch gesperrte Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 256.700,00 DM wird in der Haushaltsstelle 6300.9432 freigegeben.

#### Beschluss-Nr. Z V 33/2001/3

1. Der Beschluss Z V 31/95/1 wird wie folgt geändert:
  - Unter Ziffer 2, HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN, wird Nr. 2.3. Fontanestraße zwischen Schönerlinder Straße und Panke und Nr. 2.4. Steinstraße eingefügt.
  - Unter Ziffer 3, ANLIEGERSTRAßEN, werden bei den Nummern 3.2. und 3.26 die Zusätze teilweise gestrichen, der Punkt 3.36 komplett gestrichen und die Nr. 3.44 Ganghofer Straße und Nr. 3.45 Fontanestraße zwischen Schönowener Straße und Panke eingefügt.
  - Unter Ziffer 4, BEFAHRBARE WOHNWEGE, werden die Punkte 4.3., 4.25, 4.29 und 4.53 komplett gestrichen.
2. Die Gemeindevertretung Zepernick legt im Ergebnis der Auslegung der Vorplanung für Fontane-, Bebel-, Ganghofer- und Menzelstraße (unbefestigte Abschnitte) und Auswertung aller Anregungen und Hinweise von Anliegern die jeweiligen Ausbaugrade dieser Straße entsprechend Anlage 2 fest. Die Planung ist entsprechend Anlage 2 bis zur Ausführungsplanung fertigzustellen und nach erneuter Auslegung zur Information der Anlieger der Gemeindevertretung vorzulegen.

#### Beschluss-Nr. Z V 06/96/11

Die während der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Erläuterungsbericht vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie



die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde geprüft und gem. beigefügtem Abwägungsprotokoll entschieden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

#### **Beschluss-Nr. Z V 46/2001/2**

1. Die während der öffentlichen Auslegung zu dem Bebauungsplanentwurf „Alte Gärtnerei“, Stand November 2001 und der Begründung vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde geprüft und gemäß beigelegten Abwägungsprotokoll entschieden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

3. Auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses ist der Bebauungsplan zu überarbeiten.

Dieser geänderte und ergänzende Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange werden darüber informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Dabei haben sich die Hinweise und Anregungen nur auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes zu beziehen.

#### **Beschluss-Nr. Z A 03/2002**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Amtsdirektor in jeder Sitzung der Gemeindevertretung

1. über die Schritte zur Durchführung des Zusammenschlusses, unter Einbeziehung der Pflichten auch anderer Organe, umfassend zu informieren,
2. über den Vollzug o.g. Schritte zu berichten,
3. über Probleme unverzüglich, ggfls. in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung, zu berichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

#### **Beschluss-Nr. Z V 06/95/8**

Die Gemeinde Zepernick stimmt dem Vertragsentwurf vom 15.02.2002 zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages entsprechend dem Beschluss Z V 06/95/7 zu.

#### **Beschluss-Nr. Z V 04/2002**

Die Gemeinde Zepernick lehnt den Antrag der ... zum Nutzerwechsel am Grundstück in Zepernick, Flur 4, Flurstück 1095 ab.

Die Gemeinde Zepernick bietet ... einen Aufhebungsvertrag an mit der Maßgabe, dass keine Kosten für die Gemeinde daraus entstehen.

#### **Beschluss-Nr. Z V 14/2000/1**

Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerb des Grundstückes Flur 6, Flurstück 174 eine Belastungsvollmacht in Höhe von ... Euro zuzüglich ... % Zinsen und einmaliger Nebenleistungen bis zu ... %.

#### **Beschluss-Nr. Z V 77/2001/neu/1**

Im Beschluss Z V 77/2001/neu wird der Satz „Der Ausrichter hat bei Vertragsabschluss einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.“ ersatzlos gestrichen.

### **Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer 47. öffentlichen Sitzung am 18. März 2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. Z V 08/2001/1**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2000 und fasst den Beschluss dazu.

#### **Beschluss-Nr. Z V 61/2001/1**

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Erweiterungsbau der Kita „Kinderland“ entsprechend der vorliegenden Entwurfsplanung vom 28.02.2002 vom Ingenieurbüro Thiele.

2. Die Gemeindevertretung genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.400,00 Euro auf der HHSt. 4642.9437 – Erweiterungsbau Kita „Kinderland“. Deckung bildet die Entnahme aus der Rücklage.

#### **Beschluss-Nr. Z V 06/96/12**

1. Dem Städtebaulichen Vertrag vom Februar 2002 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zwischen der Moschke & Partner GbR, vertreten durch den Geschäftsführer und der Gemeinde Zepernick, vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor, wird zugestimmt.

2. Die Gemeinde beschließt die 1. Änderung, Stand Februar 2002, des am 30.03.2002 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes.

3. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des am 30.03.2001 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss-Nr. Z V 07/2002**

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 28.02.2002 ihr Einvernehmen, das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Schönower Straße 14 (ehemaliges Krankenhausgelände) zur Kindertagesstätte und Betriebswohnung umzubauen.

#### **Beschluss-Nr. Z V 68/2000/3**

Der Beschluss-Nr. Z V 68/2000/2 wird aufgehoben.

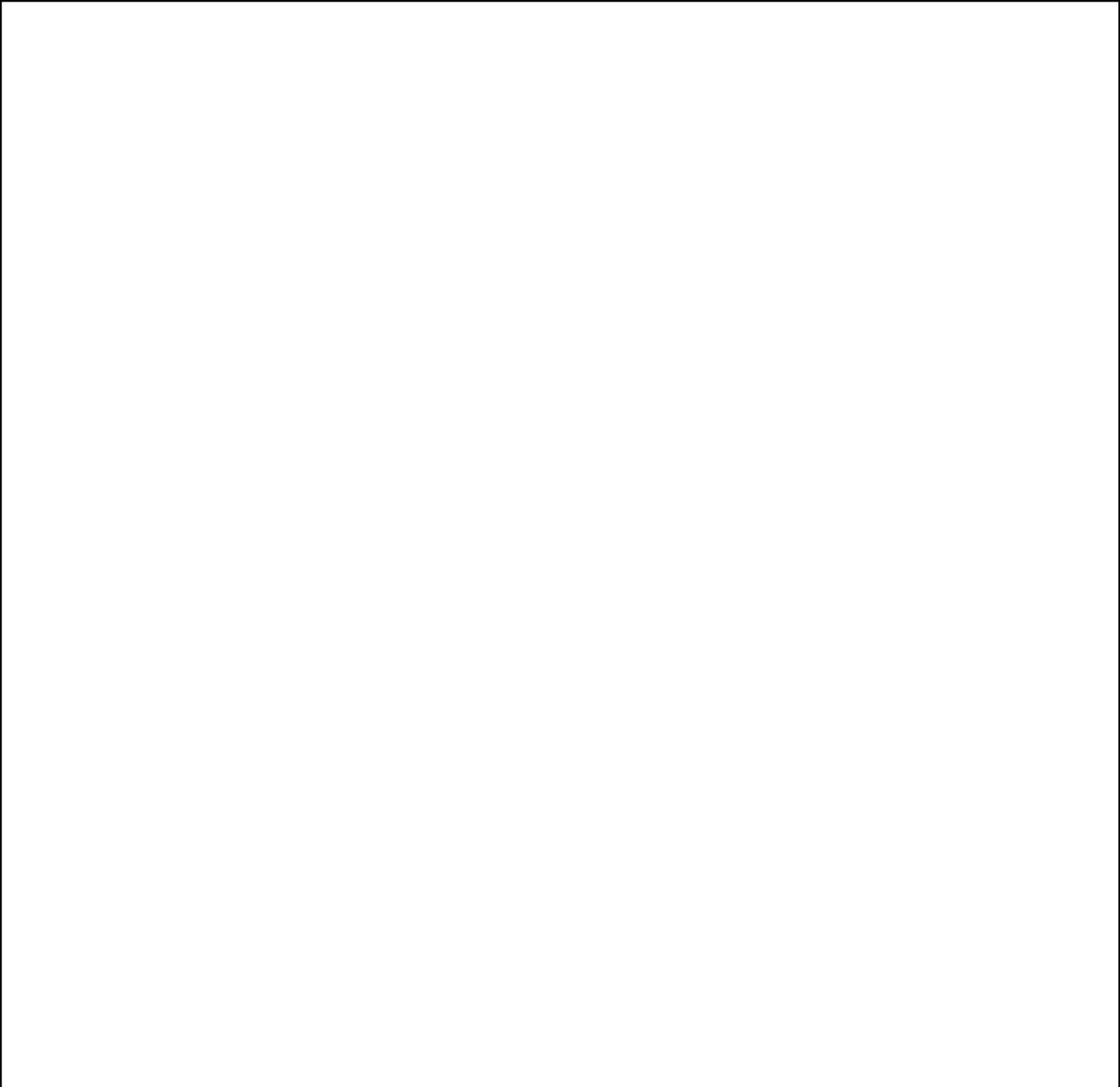
#### **Beschluss-Nr. Z V 68/2000/4**

1. Über die Flächen in der Flur 1, Flurstücke 68, 69 sowie 357 anteilig, gelegen an der Kreuzung Buchenallee/Ecke Schönower Straße in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze Schönow und dem Baugebiet „Buchenallee“ wird ein Planverfahren eingeleitet. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 9 „Kreuzungsbereich Buchenallee/Schönower Straße“.

2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Lösung des Verkehrsproblems im Kreuzungsbereich an der Schönower Straße/Buchenallee/Berliner Straße.
- Verbesserung der technischen Infrastruktur des Wohngebietes „Buchenallee“
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Sicherung des Fußweges zur Schulbushaltestelle

3. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Diese frühzeitige Beteiligung findet am 14.05.2002 zu den Sprechzeiten von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.30 Uhr im Amtsgebäude Panketal, Zimmer 110, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick statt. Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Planes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.



## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2002 am 05.03.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 02/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 06.03.2002

**Betreff:** **Bauvorhaben SCSO 0201**  
Kanalisation Dorfstraße und Einzugsgebiet  
Gemeinde Schönow

**Bezug:** **Wirtschaftsplan vom 30.10.2001 für das  
Wirtschaftsjahr 2002 / Investitionsplan**

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma

„Untere Oder“ Tiefbaugesellschaft mbH, 16303  
Schwedt-Heinersdorf  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau S.  
Schwandke

vergeben.

Der Beschluss wurde mit 16 Stimmen gefasst.

Zepernick, 06.03.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landkreises Barnim

LANDKREIS BARNIM



DER LANDRAT

### Bekanntmachung

über die flächendeckende Offenlegung der erneuerten Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und die Offenlegung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) in Folge der Fortführungen durch die Auflösung von Zugehörigkeitshaken in der

Gemeinde Lobetal, Gemarkung Lobetal – Flur 1

Gemäß §12 Abs.1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters ist u.a. die Liegenschaftskarte sowie das Liegenschaftsbuch.

Die erneuerte und fortgeführte Liegenschaftskarte sowie das fortgeführte Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **10. Juni bis 10. Juli 2002**

im **Kataster- und Vermessungsamt Barnim  
Poratzstraße 75 , Zimmer 104  
16225 Eberswalde**

in der Zeit von **Montag bis Freitag 9.00 bis 11.30  
Dienstag zusätzlich 13.00 bis 16.30**

offengelegt.

Zusätzlich ist die erneuerte Liegenschaftskarte im Internet einzusehen unter:

[www.katasteramt.barnim.de/bekanntmachung/karte](http://www.katasteramt.barnim.de/bekanntmachung/karte)

Erläuterungen zur Auflösung von Zugehörigkeitshaken finden Sie unter

[www.katasteramt.barnim.de/bekanntmachung/buch](http://www.katasteramt.barnim.de/bekanntmachung/buch)

Das zuständige Grundbuch- sowie Finanzamt wird von der Zerlegung in den Fällen der Auflösung von Zugehörigkeits- haken in Kenntnis gesetzt. Die Flächeninhalte der Ausgangs- flurstücke sowie die Nutzungsarten bleiben erhalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und die Veränderungen im Zusammenhang mit der Auflösung von Zugehörigkeitshaken kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt Barnim unter der Anschrift:

Kataster- und Vermessungsamt Barnim  
Poratzstraße 75, 16225 Eberswalde  
Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.  
Falls diese Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eberswalde, den 12.04.2002

Im Auftrag

Ulbricht



Dieses Vorhaben wurde von der  
Europäischen Union kofinanziert  
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung